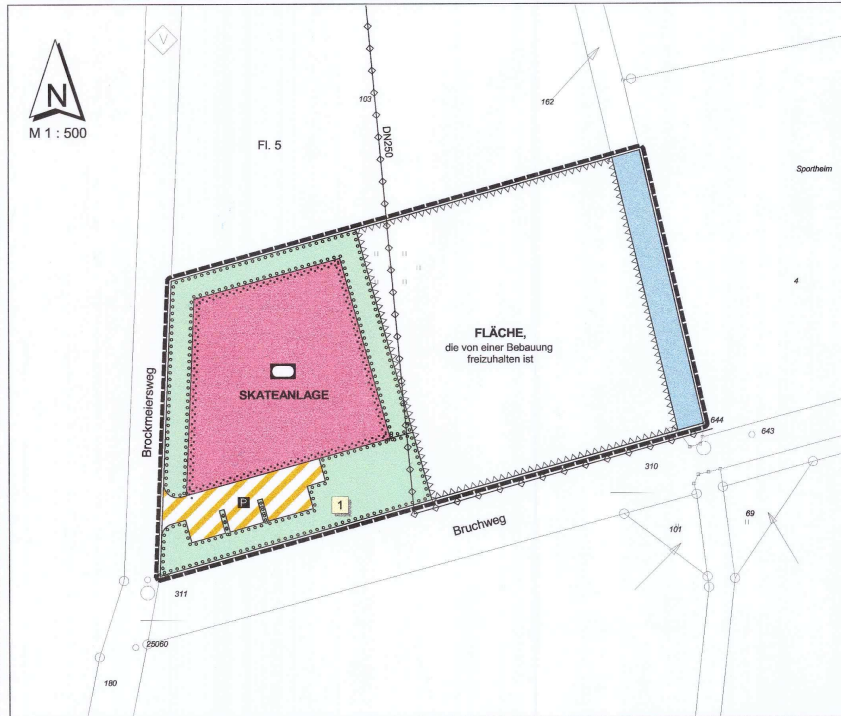


STADT ERWITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 / 2. ERWEITERUNG

"SPORT- UND FREIZEITANLAGEN IM BRUCH"

ORTSTEIL ERWITTE



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2144).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 566).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 216).

FESTSETZUNGEN

- BEGRENZUNGSLINIEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANERWEITERUNG § 9 (7) BauGB
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- FLÄCHE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN - SKATEANLAGE § 9 (1), Nr. 5 BauGB
- Zusätzliche Nutzungen in der og. Fläche sind:
- Skateanlage
 - Nebenanlagen wie Aufenthalts-, Lager- und Toiletteräume
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Die NEBENANLAGEN dürfen eine Grundfläche von 200 qm und eine bauliche Höhe von max. 6,00 m nicht überschreiten. § 16 BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- PARKFLÄCHE MIT ZUFAHRT
- WASSERFLÄCHEN**
- WASSERFLÄCHEN § 9 (1), Nr. 16 BauGB
- VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN**
- ABWASSERLEITUNG unterirdisch § 9 (1), Nr. 13 BauGB
- Bei Anpflanzungen ist ein Abstand von mind. 2,0 m einzuhalten.

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Innenhalb der og. Flächen sind standortgerechte Laubbäume anzupflanzen.
- In der Fläche 1 entlang des Bruchweges sind nur hochstämmige Bäume anzupflanzen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- Die og. Fläche soll aus Immissionsschutzgründen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

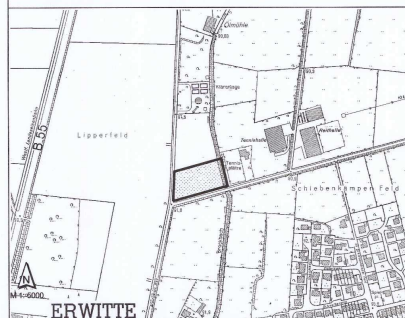
- ZUFUHRARTEN UND STELLPLATZE
- Zufahrten und Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Decke herzustellen.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

- FL 5 FLUR
- 412 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	
Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat am 23.11.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	
Erwitte, den 23.11.2009	Bürgermeister
BÜRGERBETEILIGUNG	
Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 23.11.2009 stattgefunden.	
Erwitte, den 23.11.2009	Bürgermeister
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS	
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Erwitte am 23.11.2009 beschlossen.	
Erwitte, den 23.11.2009	Bürgermeister
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2009 bis 03.12.2009 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 23.11.2009 ersichtlich bekanntgemacht worden.	
Erwitte, den 23.11.2009	Bürgermeister
SATZUNGSBESCHLUSS	
Dieser Bebauungsplan ist von der Stadt Erwitte am 23.11.2009 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.	
Erwitte, den 23.11.2009	Bürgermeister
BEKANNTMACHUNG	
Mit der Bekanntmachung vom 23.11.2009 tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.	
Erwitte, den 23.11.2009	Bürgermeister

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung		Fassung Nr. 01
Soest, den _____	Kreisplaner _____	Verfasser - Ba
		Datum: 28.11.2009
Kartographische Darstellung	Geometrische Festlegung	
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen § 1 der Plänezeichnungsverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlagen:	Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	
Bescheinigt am _____	Bescheinigt am _____	
Hinweise:		
Bei Bodeneingriffen können Bodensenkungen (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodensenkungen, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände) oder auch Vertiefungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit (Röhren und Spalten, aber auch Zugschichten) entstehen und/oder pflanzlichen Lebens aus unterschiedlicher Zeit) entstehen. Die Entdeckung von Bodensenkungen ist der Gemeinde zu melden (Zuständigkeiten anderer dem Kreis Soest: Museum für Archäologie für Denkmalpflege, Außenstelle Oerke (Tel.: 02781-80750 Fax: 02781-2490) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstelle mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Bitte diese nicht vorher vom Dienstverbotenden begeben wird. Der Landschaftswartmeister Wastfallen-Lippe ist berechtigt, das Bodensenkung zu borgen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 18 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).		



STADT ERWITTE

ORTSTEIL ERWITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

2. ERWEITERUNG

"SPORT- UND FREIZEITANLAGEN IM BRUCH"